Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

- Zweitwohnungssteuersatzung - vom 20. Juni 2013

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBI. I Nr. 18) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBI. I Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet Inhaber einer Zweitwohnung ist. Inhaber können Mieter, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sein. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für sich oder für Familienangehörige innehat.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit von Räumen mit Fenster und einer Wohnfläche von über 23 qm, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über eine Form der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verfügt und an die Energieversorgung angeschlossen ist.
- (4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20 a Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem 03. Oktober 1990 ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20 a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht,
 - b) Wohnungen, die neben einer Hauptwohnung nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Vermietung und Verpachtung) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass neben der Vermietung eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist,
 - c) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen (als Erwerbszweitwohnungen) gehalten werden von
 - aa) nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und
 - bb) nicht dauerhaft getrennt lebenden Lebenspartnern, deren gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet,
 - d) Wohnungen die aus beruflichen Gründen eines nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartners, dessen lebenspartnerschaftliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet, gehalten werden (Erwerbszweitwohnungen),
 - e) Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt,
 - f) Wohnungen, die in Ausbildung befindliche Personen oder Studenten bei den Eltern innehaben.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld bemisst sich nach dem im Berliner Umland jährlich durchschnittlich pro qm zu erzielenden Nutzungsentgelt für bebaute Grundstücke, das im jeweils aktuellen Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Märkisch-Oderland veröffentlicht wird.
- (2) Die Wohnfläche wird gemäß Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) ermittelt. Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Wintergärten, geschlossene Terrassen, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich zehn v.H. des jährlichen Nutzungsentgeltes im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sie kann auch für das gesamte Kalenderjahr am 01. 07. entrichtet werden. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf setzt die Zweitwohnungssteuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

§ 7 Anzeige und Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten der Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, dem der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.
- (3) Soweit die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 die Mitteilungen der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Juni 2013

Olaf Borchardt Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 20. Juni 2013 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 20. Juni 2013 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Juni 2013

Siegel

Olaf Borchardt Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 20. Juni 2013 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 07/2013 am 01. Juli 2013 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 21. Juni 2013

Siegel

Olaf Borchardt Bürgermeister